



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2012

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 10. 2011	8. Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe.	108
2022	14. 12. 2011	Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.	109
2022	1. 3. 2012	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und der sachkundigen Bürger/innen in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen.	114
2022	1. 3. 2012	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.	115
216	8. 3. 2012	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes. ...	116
2223	31. 1. 2012	Gleichlautende Stiftungsordnungen für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln – StiftO EBK vom 5. April 2011, für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (StiftO PB) vom 19. April 2010, für das Bistum Aachen (StiftO AC) vom 11. Mai 2011, für das Bistum Essen (StiftO) vom 22. August 2011, für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 12. April 2011.	112
631	15. 2. 2012	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.	114
	7. 3. 2012	14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Verl.	116

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

8. Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe Vom 19. Oktober 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 wie folgt beschlossen:

1.

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe vom 24. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zahlbarmachung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„³Das Vorschlagsrecht haben die zuständigen kommunalen Spitzenverbände, der Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie die AOK NORDWEST.“
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Aufsicht über die Versorgungskassen übt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aus.“
4. In § 16 Absatz 2 wird der Buchstabe c aufgehoben. Die Buchstaben d und e werden dadurch zu Buchstaben c und d.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Wurden Abfindungen an die kvw-Beamtenversorgung abgeführt (§ 30 Absatz 5) oder von ihr gezahlt (§ 30 Absatz 6), sind diese hierfür heranzuziehen.“
 - b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Dies gilt nicht, soweit von der kvw-Beamtenversorgung Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz nach Maßgabe dieser Satzung übernommen werden.“
6. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Kassenmitglied hat auch den von einem ausgleichspflichtigen Beamten zwecks Abwendung der Versorgungskürzung empfangenen Kapitalbetrag an die kvw-Beamtenversorgung weiterzuleiten.“
7. In § 25 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
8. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Leistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied

In besonderen Fällen kann die kvw-Beamtenversorgung mit Zustimmung des Verwaltungsrats Versorgungsleistungen für ein ausgeschiedenes Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das frühere Mitglied oder ein Dritter verpflichtet die Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages im Wege der Erstattung auszugleichen.“

9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Summe der Jahreswerte der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Stellen (Endwert), die mit Beamten besetzt sind (ohne Beamte auf Widerruf) sowie die Summe aller Versorgungsleistungen.“
 - b) In § 29 Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben k und l neu angefügt:
„k) Abfindungen im Rahmen des § 30 Absatz 6 Sätze 1, 2 und 4,

l) Aufwendungen für Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz.“

c) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe m.

10. In § 30 wird Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung zu 30 Prozent an die jeweilige Umlagegemeinschaft zur Minderung des Umlagebedarfs (§ 29 Absatz 3) abzuführen. ²Dem Mitglied stehen 70 Prozent der Abfindung zur Verminderung des zukünftig individuell zu tragenden Versorgungsaufwandes (§ 29 Absatz 4) zu. ³Der dem Mitglied zustehende Anteil kann in den kvw-Versorgungsfonds mitgliedsbezogen eingezahlt werden.“

Die Absätze 6 bis 8 werden angefügt und wie folgt gefasst:

„(6) ¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft übernommen. ²Sind Abfindungen und Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernimmt die kvw-Beamtenversorgung diese Abfindung in Höhe des in Absatz 5 Satz 1 genannten Prozentsatzes. ³Den Mitgliederanteil (Absatz 5 Satz 2) hat das Mitglied einschließlich der Zinsen selbst zu tragen. ⁴Bei Zustimmung der kvw-Beamtenversorgung gelten die Sätze 1 bis 3 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.

(7) ¹Kommt es im Rahmen eines auf Gesetz beruhenden Aufgabenübergangs zu einem Dienstherrenwechsel von Beamten und beansprucht das aufnehmende Mitglied abweichend von Absatz 5 100 Prozent des Abfindungsbetrages, so werden die Versorgungsaufwendungen und die Verwaltungskosten im Wege der Erstattung aufgebracht (§ 28 Satz 2). ²Absatz 6 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(8) Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für Mitglieder, bei denen die Versorgungsaufwendungen im Wege der Erstattung aufgebracht werden (§ 28 Satz 2).“

11. In § 38 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst.

a) „⁴Im Umlageverfahren der kvw-Beihilfekasse ist die Kündigung erstmals im fünften Jahr der Mitgliedschaft zum Schluss des siebten Jahres der Mitgliedschaft möglich; für die nachfolgenden Zeiträume gilt die Regelung nach Satz 2.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In § 39 Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt.

„²Der durch Umlage finanzierte Abrechnungsverband der kvw-Beihilfekasse trägt die Bezeichnung kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) § 39 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

d) § 39 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Eine Änderung des Finanzierungsverfahrens gemäß Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. ²In diesen Fällen steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu.“

e) § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40

Umlagegruppen

(1) ¹In der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft werden zwei Umlagegruppen gebildet. ²Umlagegruppe I besteht aus den beihilfeberechtigten Beamten im Sinne von § 1 Beihilfenverordnung NRW und den pri-

vatversicherten Angestellten, wenn diese keinen Zuschuss nach § 257 SGB V erhalten und auf Grund einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung einen Anspruch auf Beihilfen wie ein Beamter haben. ³Umlagegruppe II besteht aus den beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern.

(2) ¹Ausgenommen sind Beihilfeberechtigte, die bei einem Beitritt eines Mitglieds zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft in den letzten drei Jahren vor der beantragten Aufnahme einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen von mindestens 30.000 Euro jährlich erhalten haben (Bestandsfälle). ²Die Bestandsfälle werden erst in die kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft aufgenommen, wenn die Beihilfeberechtigten einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder ihrer Hinterbliebenen in fünf aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren Beihilfeleistungen in Höhe von weniger als 30.000 Euro jährlich verursacht haben.

(3) ¹Die kvw-Beihilfekasse kann zur Wahrung der Interessen der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft einen Zuschlag zur Umlage erheben, wenn der durchschnittliche Beihilfeaufwand eines beitretenden Mitglieds um mehr als 15 Prozent über dem durchschnittlichen Beihilfeaufwand in der jeweiligen Umlagegruppe liegt und diese Abweichung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist. ²Bestandsfälle nach Absatz 2 Satz 1 bleiben dabei unberücksichtigt. ³Der Zuschlag ist vor dem Beitritt zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft schriftlich zu vereinbaren.

(4) Eine Mitgliedschaft in der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 nur mit allen beihilfeberechtigten Personen erfolgen.“

14. § 41 wird wie folgt neu gefasst.

„§ 41

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Beihilfeberechtigten in der jeweiligen Umlagegruppe am 1. Januar des Jahres.“

15. § 42 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Feststellung

„¹Die Höhe der Umlage ergibt sich aus der Gegenüberstellung der von der kvw-Beihilfekasse im Laufe des Wirtschaftsjahres gezahlten Beihilfen, Verwaltungskosten und Rücklagenzuführungen zu der in § 41 genannten Bemessungsgrundlage.

²Erstattungen von Dritten einschließlich der Preisnachlässe nach dem Arzneimittelrabattgesetz vermindern den der Berechnung zugrunde zu legenden Beihilfeaufwand.“

16. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann für den Bereich der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft bis zur Höhe der vierfachen durchschnittlichen Monatsausgaben für Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten eine Rücklage gebildet werden.“

17. In § 47 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Mitglied kann seine Fondsanteile wie folgt schriftlich von der kvw-Beamtenversorgung zurückfordern:

1. Bis zu einer Million Euro Kurswert unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende,
2. bis zu fünf Millionen Euro Kurswert unter Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende und
3. darüber hinausgehende Beträge unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende.“

18. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage kann unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.“

19.

- a) In den folgenden Paragraphen wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt:

§ 31 Absatz 2, § 34 Absatz 1 Satz 3, § 35, § 43 Absatz 1 Satz 2, § 44.

- b) In den folgenden Paragraphen wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt:

§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 2, § 33 Absatz 1, § 38 Satz 2, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 49 Absatz 1.

20. In § 34 Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

2.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Münster, den 19. Oktober 2011

J a c o b i

Vorsitzender des Verwaltungsrates

R a s c h d o r f

Schriftführerin

– GV. NRW. 2012 S. 108

2022

Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

Vom 14. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Dezember 2012 folgende Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

1.

Die Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2006 (GV. NRW. S. 16), zuletzt geändert am 28. Februar 2011 (GV. NRW. S. 189, ber. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb „LVR-Jugendhilfe Rheinland“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Zudem verfolgt die Einrichtung mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Betrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Betriebs dürfen nur für satzungsgemäße

Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) des Betriebs an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „technisch“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Landschaftsausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird zu § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- e) In Absatz 4 (neu) wird der Verweis auf „§ 5 Absatz 1“ geändert in „§ 5 Absatz 5“.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 81 Landesbeamtenengesetz.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans.

Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(5) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes für die Betriebsleitung erlässt.

(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.“

4. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

a) Es wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. Auflösung der LVR-Jugendhilfe Rheinland“.

b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden neu zu 3, 4 und 5.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Direktorin /dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen im Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Betriebsstätten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Betriebsstätten,
2. die Auflösung der Betriebsstätten oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Betriebsausschusses,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 werden neu die Absätze 1, 2 und 3 und sie erhalten folgende Fassungen:

„(1) Der Betriebsausschuss ist Fachausschuss im Sinne der Landschaftsverbandsordnung. Seine Rechte und Pflichten regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung und der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.“

(2) Er berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,
2. Rahmenvorgaben,
3. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,

4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
 5. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
 6. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1.“
- (3) Er entscheidet über:
1. Einstellung, Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/in und seiner/ihrer Vertretung,
 2. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und ihrer Vertretung,
 3. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
 4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
 5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000,00 €,
 6. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 15.000 €,
 7. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,
 8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto),
 9. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungen von mehr als 1.000.000 € (brutto),
 10. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
 11. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR -Jugendhilfe Rheinland“,
 12. die Entlastung der Betriebsleitung,
 13. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.“
- b) Aus den bisherigen Absätzen 3 und 4 werden neu die Absätze 4 und 5.
8. In § 10 erhalten die Absätze 3, 6 und 7 folgende Fassung:
- „(3) Die Betriebsleitung hat die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie oder ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“
- „(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Betriebsausschusses vor.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für:
1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes,
 2. Förderung von Investitionen,
 3. Steuerangelegenheiten,
 4. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
 5. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren,
 6. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
 8. im Rahmen des Kontraktmanagements für die von der JHR beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 € (brutto).“
9. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§ 11
Personalangelegenheiten**
- (1) Der/die Betriebsleiter/in und seine/ihre Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsleitung – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.
 - (2) Für die Einstellung, Bestellung, Entlassung, Kündigung und sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und die Personalsachbearbeitung in der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist die Betriebsleitung zuständig und unterschreibungsberechtigt.
 - (3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.
 - (4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.“
10. § 14 wird aufgehoben.
- 2.**
- Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- Köln, den 14. Dezember 2011
- Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Wilhelm
Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
L u b e k
- Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.
- Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 109

2223

**Gleichlautende Stiftungsordnungen
für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbis-
tums Köln – StiftO EBK
vom 5. April 2011,
für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbis-
tums Paderborn (StiftO PB)
vom 19. April 2010,
für das Bistum Aachen (StiftO AC)
vom 11. Mai 2011,
für das Bistum Essen (StiftO)
vom 22. August 2011,
für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster
vom 12. April 2011
Vom 31 Januar 2012**

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnittes des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln, im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn, im Bistum Essen, im Bistum Aachen und im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln, im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn, im Bistum Essen, im Bistum Aachen und im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das (Erz-) Bischöfliche Generalvikariat.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane:

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszweckes, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 5 Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.

(4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stif-

tungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.

(5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Aufsicht über die Stiftungen

(1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen,
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen,
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

(3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11 Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- (2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Stiftungsordnungen sind am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

(2) Gleichzeitig treten die Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln vom 26. Juli 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 167), die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 31. Mai 2006 (KA 2006, Nr. 71), die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 1. August 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2006, Nr. 195, S. 274 ff.), die Stiftungsordnung für das Bistum Essen vom 7. Juni 2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 7, Nr. 67, S. 69 ff.) und die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 9. Juni 2006 (KA 2006, Art. 236) veröffentlicht unter dem 26. März 2007 (GV. NRW. S. 183) außer Kraft.

Bekanntmachung

Diese Stiftungsordnungen sind bekannt gegeben worden für das Erzbistum Köln im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 97, S. 181 ff., für das Erzbistum Paderborn im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Nr. 64, S. 145 ff., für das Bistum Aachen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 2011, Nr. 90, S. 98 ff., für das Bistum Essen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Nr. 87, S. 140 ff. mit Korrektur unter Nr. 123, S. 172 und für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2011, Nr. 9, S. 106 ff (Art. 86).

¹Die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ist bereits zum 1. Mai 2011 in Kraft getreten

Köln, den 5. April 2011

(L. S.)

Joachim Card. Meisner

Erzbischof von Köln

Paderborn, 19. April 2010

(L. S.)

Hans-Josef Becker

Erzbischof von Paderborn

Aachen, 11. Mai 2011

(L. S.)

Heinrich Mussinghoff

Bischof von Aachen

Essen, 22. August 2011

(L. S.)

Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Münster, 12. April 2011

(L. S.)

Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

– GV. NRW. 2012 S. 112

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Vom 15. Februar 2012**

Auf Grund der §§ 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Bezirksregierungen und die Landschaftsverbände, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr 100 000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro p.a. beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und
 - b) bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten zu stunden,

4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung

a) bei Beträgen bis zu 75 000 Euro befristet und

b) bei Beträgen bis zu 50 000 Euro unbefristet niederzuschlagen,

5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen von mehr als 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 2

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Tarifbeschäftigten abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung

a) bei Beträgen bis zu 75 000 Euro befristet und

b) bei Beträgen bis zu 50 000 Euro unbefristet niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 2012

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 114

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
und der sachkundigen Bürger/innen in den
Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
Vom 1. März 2012**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in der Sitzung am 1. März 2012 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und der sachkundigen Bürger/innen in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert am 6. März 2008 (GV. NRW. S. 336), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6**Ersatz für Verdienstausschlag**

(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben gemäß § 16 Landschaftsverbandsordnung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13 Euro festgesetzt.

(3) Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro je Stunde festgesetzt.

(4) Der zu erstattende Höchstbetrag je Monat wird auf 409 Euro festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Münster, den 1. März 2012

Dieter G e b h a r d

Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang K i r s c h

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. März 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2012 S. 114

2022

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 1. März 2012

Die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 1. März 2012 auf Grund der §§ 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 d und 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), und der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2011 (GV. NRW. S. 602), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 werden nach dem Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Förderung des Gesundheitswesens kann auch durch Kooperation mit Einrichtungen anderer Träger angestrebt werden. Dazu gehört insbesondere die Mitbehandlung von Patientinnen und Patienten anderer Krankenhäuser durch zum Beispiel konsiliarärztliche Tätigkeiten oder andere Kooperationsformen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 1. März 2012

Dieter G e b h a r d

Vorsitzender
der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang K i r s c h

Schriftführer
der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. März 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2012 S. 115

**14. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Gebietsentwicklungsplan (GEP) -
Teilschnitt Oberbereich Bielefeld,
im Gebiet der Stadt Verl**

Vom 7. März 2012

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2011 die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilschnitt Oberbereich Bielefeld, im Gebiet der Stadt Verl beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold am 12. Dezember 2011 – Aktenzeichen: 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Verl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 7. März 2012

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2012 S. 116

216

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes**

Vom 8. März 2012

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2011 (GV. NRW. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 1 werden die Wörter „und zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„nach § 21 Absatz 7 Kinderbildungsgesetz.“

cc) Es wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„nach § 21 Absatz 10 Kinderbildungsgesetz sowie“.

dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 19 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Jugendamt beantragt Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind, zum 1. August, 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 31. Juli eines Kindergartenjahres beim Landesjugendamt. Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Anträge zum 10. August, 10. November, 10. Februar und 10. Mai der Obersten Landesjugendbehörde vor.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Nach Absatz 6 (neu) werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz bis zum 15. September nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt. Es legt dem Landesjugendamt zum 15. Dezember einen ergänzenden Antrag vor. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge zum 30. September, 20. Dezember und gegebenenfalls zum 10. Februar, zum 10. Mai und zum 31. Juli vor.

(8) Das Jugendamt beantragt die Landesmittel nach § 21 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz und in diesen Fällen abweichend von § 1 Buchstabe b auch die Landesmittel nach § 21 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz bis zum 15. Juni nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesjugendamt bewilligt durch Leistungsbescheid Mittel für Abschlagszahlungen auf Grund der Anträge nach § 1 Absatz 5 jeweils zum 20. des Monats, in dem der Antrag vorgelegt worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Angabe „§ 1 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 (neu) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Landesjugendamt bewilligt zum 10. April für die Zeit vom 1. August bis 31. Januar Abschlagszahlungen auf den Zuschuss nach § 1 Absatz 7 auf der Grundlage von 75 v. H. der im Antrag nach § 1 Absatz 1 angegebenen Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren. Es bewilligt durch Leistungsbescheid zum 1. Februar die Mittel nach § 1 Absatz 7. Anträge auf Zuschüsse nach § 1 Absatz 7, die nach dem 15. Dezember vorgelegt werden, bewilligt es entsprechend später.

(5) Das Landesjugendamt bewilligt die Mittel nach § 1 Absatz 8 durch Leistungsbescheid zum 10. Juli für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.“

4. In § 3 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 19 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 und 4 Kinderbildungsgesetz“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1, 3, 7 und 10 Kinderbildungsgesetz“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 21 Abs. 2, 3 und“ durch die Wörter „§§ 21 Absatz 2, 4 bis 6 und“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leistungsbescheides nach § 2 Abs. 1“ durch die Wörter „der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 und 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Landesmittel, die mit Bescheiden nach § 2 Absatz 2 bewilligt worden sind, werden jeweils zu Beginn des Monats in der Höhe ausbezahlt, die sich aus den Bescheiden ergibt.“
- 6. § 5 wird aufgehoben.
- 7. §§ 6 bis 19 werden §§ 5 bis 18.
- 8. In § 6 Absatz 2 (neu) wird die Angabe „9,20“ durch die Angabe „9,62“ und die Angabe „7,30“ durch die Angabe „7,63“ ersetzt.
- 9. In § 7 (neu) werden die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ und die Angabe „2009/2010“ durch die Angabe „2012/2013“ ersetzt.
- 10. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „tretenden“ durch das Wort „getretenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 8“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 i.V.m. § 7“ ersetzt.
- 11. In § 9 (neu) wird in Satz 1 die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
- 12. In § 11 Absatz 5 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Ausnahmen davon können durch die Oberste Landesjugendbehörde genehmigt werden“
- 13. In § 12 Absatz 1 (neu) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Läuft das Gütesiegel innerhalb eines Kindergartenjahres ab, so gilt es bis zu dessen Ende.“
- 14. In § 13 Absatz 2 Satz 2 (neu) wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzt.
- 15. In § 14 (neu) wird Absatz 4 aufgehoben.
- 16. § 15 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Anpassung des Zuschusses für Sprachförderung

Die Pauschale nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2011/2012 345 EUR und ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 350 EUR.“

- 17. § 16 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Anpassung des Zuschusses für Kinder in der Kindertagespflege

Die Pauschale nach § 22 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2011/2012 736 EUR und ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 747 EUR.“

- 18. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übergangsregelung zum Ausgleich des Einnahmeausfalls“

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 19. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und am 31. Juli 2013 außer Kraft“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Landesregierung stellt in einem Bericht nach § 28 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz die Auswirkung dieser Verordnung dar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2012

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Der Finanzminister
für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2012 S. 116

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359